

[139] II. Der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juli 1865 (S. 360 des Reg.-Blatts) zur Veröffentlichung gebrachte Nachtrag zum Statut der Sparkasse in Apolda vom 16. Juni 1865 hat durch einen weiteren höchsten Orts gnädigst genehmigten Nachtrag vom 23. November d. J. eine Veränderung erlitten, dahin lautend:

der Gemeinderath soll bei der ihm zustehenden Wahl der hiesigen Sparkasse-Ausschussmitglieder auf seine eigenen Mitglieder nicht weiter beschränkt sein und tritt der dieser Bestimmung entgegenstehende Inhalt des mit Bestätigungs-Urkunde vom 22. Juli 1865 versehenen Sparkasse-Statut-Nachtrags vom 16. Juni 1865 von jetzt an außer Kraft.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Dezember 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[140] III. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem F. G. May in Budaun ein Erfindungs-Patent auf einen Funken-dämpfer, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.